

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **28 (1949)**

Heft 4

PDF erstellt am: **14.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# ROTE REVUE

28. Jahrgang

April 1949

Heft 4

PAUL SCHMID-AMMANN

## *Die schweizerische Jesuitenfrage*

Die schweizerische Bundesverfassung enthält in *Artikel 51* folgende Bestimmung:

«Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.»

Dieser Artikel 51 und die andern konfessionellen Bestimmungen der Bundesverfassung (Artikel 27: konfessionslose, neutrale Staatsschule; Artikel 49: Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit; Artikel 50: Genehmigung des Bundes bei Errichtung neuer Bistümer; Artikel 52: Verbot von Neuerrichtung oder Wiederherstellung aufgehobener Klöster; Artikel 53 und 54: Beurkundung des Zivilstandes durch bürgerliche Behörden und Anerkennung der Zivilehe; Artikel 58: Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit) werden seit längerer Zeit von der römisch-katholischen Kirche und ihren politischen und klerikalen Hilfstruppen, der Schweizerischen Konservativen Volkspartei und dem Schweizerischen Katholischen Volksverein, heftig angefochten. In auffälliger Weise hat die konservative Presse des Landes in den letzten Jahren einen propagandistischen Feldzug gegen diese konfessionellen Bestimmungen der Bundesverfassung unternommen und fordert vor allem die *Ausmerzung* des *Artikels 51*, den sogar der oberste Hüter der Verfassung, Bundespräsident Celio, anlässlich seiner letztjährigen Jubiläumsansprache vor dem Schweizerischen Studentenverein als einen «großen Schatten» in unserem staatlichen Zusammenleben bezeichnet hat.

Von katholischkonservativer Seite wird die Auffassung vertreten, Artikel 51 sei Ausnahmerecht und widerspreche dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und